Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 07.08.2024 Drucksache 19/2812

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl SPD**
vom 18.06.2024

Ausgabereste

Der Oberste Rechnungshof (ORH) führt in seinem aktuellen Jahresbericht 2024 über das Haushaltsjahr 2022 zur Haushaltsrechnung aus: „Die Ausgabereste haben sich in den letzten zehn Jahren verdreifacht und belaufen sich zum 31.12.2022 auf 14,1 Mrd. Euro.“ Beispielhaft listet der ORH etwa folgende Haushaltsreste auf: Große Baumaßnahmen 993,4 Mio. Euro, Schienenpersonennahverkehr 885,0 Mio. Euro, Leistungen nach dem Bayerischen ÖPNV-Gesetz 575,0 Mio. Euro, Allgemeine Wirtschaftsförderung 406,6 Mio. Euro und zwölf weitere Positionen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Wie hoch waren die Ausgabereste zum 31.12.2023? ... 3

1.2 Was waren ggf. die wesentlichen Gründe für die Veränderungen gegenüber dem 31.12.2022? ... 3

2.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass der ORH die Kritik an den wachsenden bzw. hohen Ausgaberesten von Jahr zu Jahr erneuert? ... 3

2.2 Wann wird die Staatsregierung die Kritik des ORH aufgreifen, „dass dem Grundsatz der bedarfsgerechten Veranschlagung seit Jahren nicht ausreichend Rechnung getragen wird“? ... 3

2.3 Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um der Kritik des ORH (endlich) Rechnung zu tragen? ... 3

3.1 Teilt die Staatsregierung die Einschätzung, dass aufgrund der späten Verabschiedung des Staatshaushalts 2024/2025, was de facto in 2024 zu einem Halbjahreshaushalt führt, die Haushaltsreste zum 31.12.2024 weiter (deutlich) ansteigen werden? ... 4

3.2 Falls nicht, aus welchen Gründen? ... 4

4.1 Aus welchen Gründen nutzt die Staatsregierung nicht verstärkt Verpflichtungsermächtigungen, um Ausgabereste zu minimieren? ... 4

4.2 Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass gerade in Zeiten nicht mehr sprudelnder Steuereinnahmen und angesichts stetig steigender Ausgabereste Verpflichtungsermächtigungen das geeignete Instrument sind, den Staatshaushalt (leichter) auszugleichen? ... 4

4.3 Falls nicht, aus welchen Gründen? 4

Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 10.07.2024

1.1 Wie hoch waren die Ausgabereste zum 31.12.2023?

Die Jahresabschlussarbeiten zur Erstellung der Haushaltsrechnung 2023 sind noch nicht abgeschlossen. Das Ergebnis der Restebearbeitung wird dem Landtag jährlich im Rahmen der Haushaltsrechnung mitgeteilt, welche regelmäßig im Herbst des dem Berichtsjahr folgenden Jahres übermittelt wird.

1.2 Was waren ggf. die wesentlichen Gründe für die Veränderungen gegenüber dem 31.12.2022?

Vergleiche Antwort zu Frage 1.1.

2.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass der ORH die Kritik an den wachsenden bzw. hohen Ausgaberesten von Jahr zu Jahr erneuert?

Die Staatsregierung hat bereits Maßnahmen ergriffen, um den weiteren Anstieg der Ausgabereste zu begegnen bzw. die bestehenden Ausgabereste abzubauen. Dem Anliegen des Obersten Rechnungshofs (ORH) wird damit bereits Rechnung getragen.

2.2 Wann wird die Staatsregierung die Kritik des ORH aufgreifen, „dass dem Grundsatz der bedarfsgerechten Veranschlagung seit Jahren nicht ausreichend Rechnung getragen wird“?

Aus Sicht der Staatsregierung wird der Grundsatz der bedarfsgerechten Veranschlagung im Rahmen der Haushaltsaufstellung stets beachtet.

Bei der Erstellung des Haushaltsplans wird der voraussichtliche Mittelbedarf anhand der zum Zeitpunkt der Aufstellung vorliegenden Erkenntnisse bedarfsgerecht bemessen. Soweit bereits bei der Haushaltsaufstellung absehbar ist, dass die Mittel im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich nicht kassenwirksam verausgabt, sondern erst in künftigen Haushaltsjahren benötigt werden, werden stattdessen Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht.

Aber gerade in den letzten Jahren haben die zahlreichen wechselnden Krisenlagen, die auch zu Störungen in den Wirtschaftsabläufen geführt haben, die Einschätzungen der verschiedenartigen Mittelbedarfe bei den Haushaltsplanungen deutlich erschwert. Dies hat unter anderem dazu geführt, dass im Haushaltsvollzug – entgegen den damaligen Annahmen bei der Aufstellung des Haushaltsplans – die veranschlagten Mittel im betreffenden Haushaltsjahr zum Teil nicht vollständig abgerufen bzw. verausgabt werden konnten.

2.3 Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um der Kritik des ORH (endlich) Rechnung zu tragen?

Vergleiche Antwort zu Frage 2.2.

3.1 Teilt die Staatsregierung die Einschätzung, dass aufgrund der späten Verabschiedung des Staatshaushalts 2024/2025, was de facto in 2024 zu einem Halbjahreshaushalt führt, die Haushaltsreste zum 31.12.2024 weiter (deutlich) ansteigen werden?

Nein.

3.2 Falls nicht, aus welchen Gründen?

Die Regelungen zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2024 sehen vor, dass im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zur Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 am 28.06.2024 grundsätzlich bis zu 75 Prozent der Ausgabenansätze im Vorjahreshaushalt zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.

Die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung bedeutet daher keinen Stillstand der Verwaltungstätigkeit. So können insbesondere der Dienstbetrieb der staatlichen Behörden fortgesetzt, gesetzliche Leistungen ausgezahlt, rechtlich begründete Verpflichtungen erfüllt oder laufende Förderprogramme oder staatliche Baumaßnahmen und Beschaffungen, für die bereits im Haushaltsplan 2023 Mittel bewilligt wurden, fortgesetzt werden.

4.1 Aus welchen Gründen nutzt die Staatsregierung nicht verstärkt Verpflichtungsermächtigungen, um Ausgabereste zu minimieren?

Vergleiche Antwort zu Frage 2.2.

4.2 Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass gerade in Zeiten nicht mehr sprudelnder Steuereinnahmen und angesichts stetig steigender Ausgabereste Verpflichtungsermächtigungen das geeignete Instrument sind, den Staatshaushalt (leichter) auszugleichen?

Verpflichtungsermächtigungen sind nach der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) immer dann zu veranschlagen, wenn der Haushaltsplan zu Maßnahmen ermächtigen soll, die den Staat zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 16 BayHO).

Bei der Erstellung des Haushaltsplans ist daher jeweils abzuschätzen, inwieweit die Mittel bereits im betreffenden Haushaltsjahr zur Auszahlung kommen. Insoweit sind im Haushaltsplan Ausgabemittel zu veranschlagen. Bei erst in künftigen Haushaltsjahren kassenwirksam abfließenden Haushaltsmitteln sind im Haushaltsplan Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

4.3 Falls nicht, aus welchen Gründen?

Vergleiche Antwort zu Frage 4.2.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.